

- A. Das Art. 2 in Verbindung mit Art. 58, wonach die Krone, den königlichen Landregenten gemäß, in dem Namenstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Vinsuffolge erblich ist, ergibt sich die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Preussischen Staatsgebietes. Nur durch ein Gesetz können die Grenzen des Staatsgebietes verändert werden.

Es fragt sich, ob sich die Vorkehr des Artikels 2 auch auf Grenzregulirungen bezieht. Man hat hier unterschieden wollen. Zumeist nämlich die Grenzberichtigung war eine sachlich geschlossenes vorhandene, aber später verhandelte oder vernichtete Grenzlinie durch Sezession von Grenzgebieten u. dgl. äußerlich erkennbar zu machen versucht, eventuell unter Theilung der herrigen Grenzstellen, deren Neutralisation, Konfirmation eines Kondominats, soll lediglich eine durch die Vorkehr des Art. 2 nicht getroffene Verwaltungsmaßregel vorliegen, wogegen ein Gesetz verlangt wird, wenn die staatliche Absicht von allem Anfang an darauf gerichtet ist, durch Gebietsveränderungen mit oder ohne kompensatorische Gebietsabtretungen die räumliche Ausdehnung des Staates zu verändern. Aber diese Unterscheidung zwischen territorialen und konstitutiven Grenzregulirungen ist weder erforderlich, noch gegründet. Bei wirklichen Grenzberichtigungen handelt es sich eben um freiwillige Grenzen, bei deren bloßer Regulirung von Erwerb ungewissertheiliger Bestandtheile eines Fremden, bezw. von Abtretung ungewissertheiliger Bestandtheile des Preussischen Staatsgebietes, auf welche allein Art. 2 bei einem sprachgemäßen Gebrauch des Wortes „verändern“ sich bezieht, gar keine Nebe sein kann. Dagegen können Korridoren, Austausch von Entlasten, Vereinigung der Grenzen durch gegenseitigen Austausch, mag es sich auch nur um geringfügige Objekte handeln, nicht mehr Grenzregulirungen genannt werden, sondern sind, inwiefern die ursprüngliche Absicht ging, Grenzveränderungen im Sinne des Art. 2. Auch sie erfordern also ein Gesetz: Uebereinstimmung des Königs und des Landtages, Uebereinstimmung durch mindestens Einen Minister, königlichen Befehlsgewalt und Befehlsmacht in vorgeschriebener Form (Art. 62, 44, 45, 106). Dagegen ist die bloße Uebereinstimmung zwischen Krone und Reichsvertretung ohne Einhaltung der Gesetzesform verfassungswidrig und kann, wegen Art. 106 Abs. 2, zwar nicht von den Preussischen, wohl aber von den ausländischen Behörden als rechtswirksam behandelt werden. Eine auch ohne solche Uebereinstimmung festgesetzte Grenzveränderung enthält einen Verfassungsbruch, welcher allerdings, wenn in eine gesetzlich verordnete königliche Verordnung niedergelegt, in Preußen selbst nur von dem Landtage für ungültig erklärt werden kann. — Ein der Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches hat sich übrigens die Sachlage verschoben. Sobald nämlich durch die mit einem andern Bundesstaate getroffene Grenzveränderung die rechtsrechtliche Stellung in Rechten und Pflichten dem Reiche gegenüber — z. B. Stimmenzahl im Bundesrathe, Zahl der auf den Bundesstaat entfallenden Abgeordneten zum Reichstage — alterirt wird, und bei jeder Veränderung der Grenzen gegenüber dem Auslande ist die Genehmigung des Reiches, eventuell nach Art. 78 der Reichsverfassung in Form eines Reichsgesetzes, erforderlich. Außerdem ist nach Art. 11 der Reichsverfassung das Reich, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, auf das Reich, vertreten durch den Kaiser, übertragen. Wenn also der Kaiser in einem Friedensschlusse einen Theil des Preussischen Staatsgebietes an das Ausland abtritt, ist ein Akt der Preussischen Gesetzgebung, durch welchen diese Abtretung angedeutet oder auch nur anerkannt wird, nicht erforderlich.

Die Preussische Staatspraxis hat gelehrt. Bald ist ein ausdrückliches, die Gebietsveränderung geschickendes Gesetz erlassen, bald nur die Genehmigung des Landtages eingeholt und zwar in letzteren Falle mehrere Male ohne Publikation der betreffenden Verträge in der Gesetzsammlung. Gelegentlich der Verhandlung über einen mit Danzig geschlossenen Vertrag hat das Vernehmen im Jahre 1857 ausgesprochen, daß die bloße Genehmigung des Vertrages seitens des Landtages nicht ausreicht sei, sondern es in allen Fällen dieser Art eines der Genehmigung, bezw. Abtretung der betreffenden Bestandtheile ausdrücklich ausdrückenden Gesetzes bedürfe. Die Staatsregierung ist diesem Aussprache damals und noch später gefolgt, hat aber wunderbarer Weise bei der letzten Grenzveränderung die bloße Genehmigung für genügend erachtet. Es ist schwer zu verstehen, wie der Landtag zu dem verfassungswidrigen Verfahren, von einem fremden Gesetze abzugehen, hat die Hand bieten mögen. Die Erwägung, daß die Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrages von den Behörden nicht geprüft werden darf, kann, von den ausländischen Behörden ganz abgesehen, der ungewissen Bestimmung der Verfassungsurkunde gegenüber unzulänglich für durchgreifend erachtet werden und trifft zumal jedenfalls dann nicht zu, wenn der Vertrag überhaupt nicht publizirt